



Statuten



One Team – One Spirit

Genehmigt durch die Gründungsversammlung
vom 10.11.2012 in Zofingen, Munihubelhütte



Artikel 1 Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen «Biketeam12» (nachfolgend Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Gränichen AG

Artikel 2 Zweck

- Ausrichtung* 1 Der Verein pflegt die Kameradschaft und die gemeinsamen Interessen der Mitglieder am Mountainbikesport und am Sport- und Freizeitgeschehen im Allgemeinen.
- Unabhängigkeit* 2 Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Swiss Cycling angeschlossen. Er kann sich weiteren Radsport interessierten Organisationen anschliessen.
- Fairplay* 3 Der Verein setzt sich für einen gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Er lebt Fairplay vor, indem er dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- Mitgliederkategorien* 1 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:
- Einzelmitglied
 - Familien
 - Ehrenmitglied
- Einzelmitglied* 2 Die Einzelmitgliedschaft ist altersunabhängig
- Familien* 3 Mindestens zwei Erwachsene und 1 Kind, im selben Haushalt lebend.
- Ehrenmitglied* 4 Ueber die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Generalversammlung.
- Eintritt* 5 Ueber eine Neuaufnahme in den Verein entscheidet jeweils die Generalversammlung. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Altersjahr benötigen zum Beitritt die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
- Beendigung, Austritt* 6 Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch den Ausschluss des Mitglieds. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Vereinsjahr ist geschuldet bzw. wird nicht zurückerstattet.
- Ausschluss* 7 Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene



Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Generalversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.

- Rechte* 8 Den Vereinsmitgliedern stehen folgende Rechte zu:
Teilnahme an Vereinsaktivitäten wie Trainings, Wettkämpfen, Anlässen.
- Pflichten* 9 Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Die Ehrenmitglieder sind von der Leistung des Mitgliederbeitrags befreit.
- 10 Trainings und Rennen müssen grundsätzlich in der offiziellen Teambekleidung durchgeführt werden. Ueber Ausnahmen entscheidet der Vorstand.
- 11 Die Mitglieder verpflichten sich, bei der Organisation von Vereinsanlässen oder Rennen mitzuhelfen.

Artikel 4 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind:
- Die Vereinsversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Revisoren

Artikel 6 Revisoren

- Revisoren* 1 Die Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je drei Jahren.
- Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und über die Entlastung des Vorstands.



Artikel 7 Finanzierung, Haftung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen und Wettkämpfen
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Beiträge aus dem kantonalen Sportfonds
 - Subventionen der Gemeinde
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträge aus dem Vereinsvermögen
- Mitgliederbeiträge* 2 Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung beschlossen. Sie sind im Anhang als integrierender Bestandteil der Statuten festgehalten.
- Haftung* 3 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen. Bei Personen, die für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.
- Versicherungen* 4 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern.



Artikel 8 Generalversammlung

- | | | |
|---|---|--|
| <i>Ordentliche Vereinsversammlung</i> | 1 | Die ordentliche Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Biketeam12. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des neuen Jahres durchgeführt. |
| <i>Einberufung</i> | 2 | Die ordentliche Vereinsversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden mindestens 30 Tage vor der Versammlung mit Bekanntgabe der Traktanden schriftlich eingeladen. |
| <i>Ausserordentliche Vereinsversammlung</i> | 3 | Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann von der Vereinsversammlung selber, vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden. Sie muss mindestens 14 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden. |
| <i>Aufgaben und Kompetenzen</i> | 4 | <p>Die Vereinsversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• Genehmigung des Protokolls der letzten Vereinsversammlung• Genehmigung des Jahresberichts• Genehmigung der Jahresrechnung, nach Kenntnisnahme des Revisorenberichts• Entlastung des Vorstands• Festsetzung der Mitgliederbeiträge• Genehmigung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget• Genehmigung des Leitbilds• Genehmigung von Statutenänderungen• Wahl des Präsidenten / der Präsidentin• Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder• Wahl der Revisoren• Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstands bzw. der Mitglieder |
| <i>Anträge</i> | 5 | Anträge zuhanden der Vereinsversammlung sind spätestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand einzureichen. |
| <i>Stimm- und Wahlrecht</i> | 6 | Alle Vereinsmitglieder sind stimmberechtigt und haben je 1 Stimme. |
| <i>Erforderliches Mehr</i> | 7 | <p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt.</p> <p>Für die Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der an der Abstimmung beteiligten Mitglieder notwendig.</p> |



<i>Versammlungs- führung</i>	8	Die Versammlung wird vom Präsidenten / von der Präsidentin, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten / von der Vizepräsidentin oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
<i>Geschäfte, Anträge aus Versammlung</i>	9	Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn die Versammlung dies mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.
<i>Wahl- und Stimmrecht des Vorsitzenden</i>	10	Der/die Versammlungsleiter/in stimmt und wählt mit.
<i>Geheime Abstimmungen und Wahlen</i>	11	Ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten kann geheime Abstimmungen und Wahlen verlangen.

Artikel 9 Vorstand

<i>Führung, Vertretung</i>	1	Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den Verein nach aussen und ist gegenüber der Vereinsversammlung verantwortlich.
<i>Zusammen- setzung</i>	2	Der Vorstand setzt sich aus mind. 3 und maximal 5 Mitgliedern zusammen.
<i>Wahl, Amtsdauer</i>	3	Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Eine Ersatzwahl gilt bis zum Ende der Amtszeit des ersetzten Vorstandsmitglieds.
<i>Konstituierung</i>	4	Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selber.
<i>Aufgaben und Kompetenzen</i>	5	Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: <ul style="list-style-type: none">• Führung des Vereins nach den Grundsätzen des Leitbilds und der Statuten• Umsetzung der von der Vereinsversammlung getroffenen Beschlüsse• Planung der mittel- und langfristigen Vereinsentwicklung• Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms und des Jahresbudgets• Treffen von Führungsmassnahmen für die effiziente und geordnete Vereinsführung (z.B. Erlass von Konzepten, Reglementen und Weisungen)• Wahl von ehrenamtlichen Trainer/innen, Leiter/innen und Betreuer/innen• Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlung• Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind• Vertretung des Vereins nach aussen



Artikel 10 Auflösung und Liquidation

- Beschlussfassung*
- 1 Der Beschluss über die Auflösung und Liquidation des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.
- Zuweisung Vermögen*
- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist unter allen Aktivmitgliedern aufzuteilen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Vereinsversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 11 Schlussbestimmungen

- Beschlussfassung*
- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Gründungsversammlung vom 10. November 2012 genehmigt.

Zofingen, 10. November 2012

Biketeam12

Hans-Peter Wernli	Sabine Näf	Sämi Reichen
Präsident	Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied

Anhang
Mitgliederbeiträge Biketeam12



Anhang

Mitgliederbeiträge Biketeam12

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil der Statuten des Vereins.

Die Hauptversammlung vom 10. November 2012 hat die Mitgliederbeiträge mit Wirkung ab 1. Januar 2013 wie folgt festgelegt:

Mitgliederbeiträge ab 1. Januar 2013

Einzelmitglied	Fr. 100.–
Familien	Fr. 250.–
Ehrenmitglieder	beitragsfrei
Gönner	frei (kein Mindestbetrag)

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitglieds. Es gibt keine Mitgliederbeiträge pro rata.

Zofingen, 10. November 2012

Biketeam12

Hans-Peter Wernli	Sabine Näf	Sämi Reichen
Präsident	Vorstandsmitglied	Vorstandsmitglied